E 403

СН

# BESCHEINIGUNG DER BETRIEBLICHEN UND/ODER BERUFLICHEN AUSBILDUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FAMILIENLEISTUNGEN

VO 1408/71: Art. 73; Art. 74; Art. 77; Art. 78 VO 574/72: Art. 86; Art. 88; Art. 90; Art. 91; Art. 92

## A. Bescheinigungsersuchen

Von dem für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Träger auszufüllen. Handelt es sich um einen Berufsausbildungsgang und ist der Vordruck für einen französischen Träger bestimmt, so ist ein Vordruck "E 403 Anlage" beizufügen.

1.	Person, die die Familienleistungen beantragt  Arbeitnehmer  Selbständiger  Person, die sie in anderer Eigenschaft beantragt			☐ Rentner (Arbeitnehmersystem) ☐ Rentner (Selbständigensystem) ☐ Waise			
1.1.	Name (1a)						
1.2.	Vornamen	Frühere Namen <sup>(1a)</sup>		Geburtsort <sup>(2)</sup>			
1.3.	Geburtsdatum Geschlecht	Staatsangehörigkeit		Kenn-Nummer/Versicherungsnummer <sup>(3)</sup>			
1.4.	Anschrift im Wohnland des Auszubildenden (4)						
2.	☐ Auszubildender ☐ Teilnehmer an einem Berufsausbildungskurs <sup>(5)</sup>						
2.1.	Name (1a)						
2.2.	Vornamen	Frühere Namen <sup>(la)</sup>					
2.3.	Geburtsort (2)	Geburtsdatum	Geschlecht	Kenn-Nummer/ Versicherungsnummer (3)			
2.4.	Anschrift <sup>(4)</sup>						
3.	Für die Gewährung der Familienleistur	ngen zuständiger Träger					
3.1.	Bezeichnung						
3.2.	Anschrift (4)						
3.3.	Geschäftszeichen						
3.4.	Stempel		3.5.	Datum			
			3.6.	Unterschrift			

E 403

## B. Bescheinigung

Vom Lehrherrn auszufüllen und an die mit der Überwachung der Ausbildung beauftragte Stelle weiterzuleiten, von der sie dem in Feld 3 genannten Träger zu übersenden ist.

4.	Angaben zur Ausbildung						
4.1.	Der in Feld 2 genannte Auszubildende trat/tritt am						
	seine Ausbildung zum					an.	
4.2.	Die Ausbildung erfolgt an	Tagen je Woche	<u> </u>	St	unden je Woche		
	und dauert bis						
4.3.	Der Auszubildende						
	☐ erhält ☐ Ausbildungsvergütung oder Lohn	□ netto <sup>(6)</sup>		☐ brutto			
	☐ wöchentlich ☐ monatlich						
	sonstige Vergünstigungen (7)	_	_				
	☐ Unterkunft ☐ volle Beköstigung	☐ Teilbeköstigung	Trinkgelder	□	Mahlzeiten am Tag	andere (8)	
	vom bis zur	n	im \	Wert vo	n		
	erhält keine(n) Ausbildungsvergütung oder Lohn	oder Lohn					
4.4.	Ausbildungsstätte						
4.5.	Name der mit der Ausbildung beauftragten Person oder Anstalt						
4.6.	Anschrift (4)						
4.7.	Stempel				Datum		
				4.9.	Unterschrift		
5.	Sichtvermerk der mit der Überwachung der Ausbildung beauftragten Stelle <sup>(9)</sup>						
5.1.	Bezeichnung						
5.2.	Anschrift (4)						
5.3.	Stempel				Datum		
				5.5.	Unterschrift		

#### **HINWEISE**

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Er ist in der Sprache der in Feld 5 bezeichneten Stelle auszufüllen.

### **ANMERKUNGEN**

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind. Bei tschechischen Staatsangehörigen sind die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personen identisch, wenn ein Studierender Familienleistungen beantragt. Für Italien ist der Mädchenname anzugeben.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für einen tschechischen Träger: die Geburtsnummer; für einen zypriotischen Träger: bei zypriotischen Staatsangehörigen: die zypriotische Kenn-Nummer, bei nicht zypriotischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für einen dänischen Träger: die CPR-Nummer; für einen finnischen Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für einen schwedischen Träger: die Personennummer (personnummer); für einen isländischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für einen lettischen Träger: die Kenn-Nummer; für einen liechtensteinischen Träger: die AHV-Versicherungsnummer; für einen litauischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer; für einen ungarischen Träger die Sozialversicherungsnummer (TAJ); für einen maltesischen Träger: bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für einen norwegischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (fødselsnummer); für einen belgischen Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für einen deutschen Träger des allgemeinen Rentenversicherungssystems: die Versicherungsnummer (VSNR); für einen spanischen Träger: bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer und bei Ausländern die N.I.E., selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist; für einen polnischen Träger: die PESELund die NIP-Nummer; für einen portugiesischen Träger: auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, wenn die betreffende Person beim portugiesischen Beamtensondersystem versichert war; für einen slowakischen Träger: die Geburtsnummer; für einen slowenischen Träger die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO); für einen schweizerischen Träger: die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer; für einen italienischen Träger: die Steuernummer.
- (4) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

(7)

- (5) Bei einem Teilnehmer an einem Berufsausbildungsgang ist für französische Träger der Vordruck "E 403 Anlage" auszufüllen.
- (6) Für deutsche Träger ist nur der Bruttobetrag der Ausbildungsvergütung anzugeben.

lahere Angaben zu diesen "sonstigen" Vergunstigungen im nachstehenden Feld.						

- (8) Dieses Feld ist auszufüllen: in Irland: vom Department of Social and Family Affairs, Child Benefit Section (Ministerium für Soziales und Familie, Abteilung Kindergeld), St. Oliver Plunkett Road, Letterkenny, County Donegal, wenn nicht die Industrial Training Authority FAS (Behörde für gewerbliche Ausbildung) für die Überwachung der Ausbildung zuständig ist; in Italien: vom Ufficio provinciale del lavoro e della massima occupazione (Provinzarbeitsamt); in Slowenien: von der slowenische Handwerkskammer.
- (9) Es handelt sich hier um Maßnahmen zur vorbereitenden Ausbildung und zur Vorbereitung auf das Berufsleben im Sinne der französischen Rechtsvorschriften, die es einer Person ohne berufliche Qualifikation und ohne Arbeitsvertrag gestatten, einen Ausbildungsstand zu erreichen, der für die Absolvierung eines Berufsausbildungsgangs im eigentlichen Sinn oder für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben erforderlich ist.
- (10) Angabe der ausgezahlten Vergütung in der Währung des Staates, in dem der Berufsausbildungsgang absolviert wird.
- (11) Auszufüllen, wenn es in dem Staat, in dem der Berufsausbildungsgang absolviert wird, eine solche Stelle gibt.